



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 28.04.2022

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Carmen Hage
Vorlagennummer: 2022/30/049/1

TOP 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) - Beschluss

Sachverhalt:

Nach der Änderung der Bayerischen Bestattungsverordnung (BestV), die seit 01.04.2021 in Kraft ist, ist nunmehr auch in Bayern unter bestimmten Voraussetzungen die sarglose Bestattung möglich. Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BestV hat der Friedhofsträger die Möglichkeit, Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen auf seinem Friedhof zuzulassen. In § 30 Abs. 2 S. 2 BestV wird verbindlich geregelt, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes Bestattungen ohne Sarg im Leichentuch bei infektiösen und hochkontagiösen Verstorbenen unzulässig sind.

Die Sargpflicht wird dem Grunde nach beibehalten, allerdings wurde sie gelockert, um insbesondere auch Mitbürgern muslimischen und jüdischen Glaubens Bestattungen nach ihren Traditionen zu ermöglichen.

Die konkrete Entscheidung, ob diese Regelung angewandt werden soll, obliegt dem kommunalen Friedhofsträger. Dies wird damit begründet, dass die soziale und gesellschaftliche Zusammensetzung wie auch die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein können.

Die beiden Stadtratsmitglieder Frau Ilknur Altan und Herr Lajos Fischer beantragten, die Friedhofssatzung zu ändern, damit die Lockerung der Sargpflicht in Kempten umgesetzt werden kann.

Die Verwaltung hat das Anliegen geprüft und schlägt vor, zukünftig auf den städtischen Friedhöfen in dafür geeigneten Grabstätten Bestattungen im Leichentuch zu ermöglichen, und zwar unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Transport der Verstorbenen zum Grab findet im geschlossenen Sarg statt, damit das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird. Der Anblick eines nur in ein Tuch gehüllten Verstorbenen könnte andere Friedhofsbesucher befremden.
- Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

Diese Aspekte und weitere Fragestellungen zur Umsetzung wurden bereits in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der türkischen Gemeinde erörtert und abgestimmt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die städtische Friedhofssatzung entsprechend geändert werden muss. Konkret soll ein neuer Paragraph eingefügt werden (§ 8a – Särge, Urnen, Befreiung Sargpflicht), der zum einen die (grundsätzliche) Sargpflicht in der Satzung normiert und zum anderen die sarglose Bestattung unter den o. g. Vorgaben ermöglicht.

2.

Aus redaktionellen Gründen soll in diesem Zuge auch die Vorgabe für Urnen („Bio-Urne“) hier platziert werden (siehe Absatz 2 des neuen § 8a, bisher § 13 Absatz 2).

3.

Eine weitere Änderung, der Wegfall des bisherigen § 4a Abs. 3, begründet sich ebenfalls auf der Reform der Bestattungsverordnung. Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BestV n. F. muss eine Leiche spätestens acht Tage nach Feststellung des Todes bestattet oder eingäschert sein oder wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Die vorherige Frist betrug nur 96 Stunden (= 4 Tage). Da für diesen längeren Zeitraum unter Umständen eine ausreichende Kühlung erforderlich ist, ist unsere bisherige Satzungsbestimmung, wonach die Nutzung der Kühlzellen nur möglich sei bei Untersuchungen im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen, nicht mehr rechtmäßig und entfällt somit ersatzlos.

4.

Die Anpassung der Ruhefrist bei Kindern wurde bei der letzten Änderung der Satzung im Jahr 2019 versäumt. Sie sollte, entsprechend der Ruhefrist für Erwachsene und um auch einen Gleichlauf bei den Friedhöfen herzustellen, von 6 auf 7 Jahre verlängert werden.

5.

Im neuen Absatz 11 des § 13 wird für das anonyme Urnengemeinschaftsgrab geregelt, dass die Urnen zukünftig nicht mehr nur drei Mal jährlich, sondern „wenigstens drei Mal jährlich“ gemeinsam beigesetzt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass aufgrund des geringeren Aufwandes bei den Bio-Urnen diese auch öfter als drei Mal im Jahr gesammelt beigesetzt werden können.

Weitere kleinere Änderungen sind redaktioneller Natur.

Der Ausschuss für öffentliche Ordnung hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 gutachterlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vierte Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (4. Friedhofsänderungssatzung) der Stadt Kempten (Allgäu) in der Fassung des Entwurfes vom 24.02.2022.

Anlagen:

4. Änderung Friedhofssatzung Entwurf vom 24.02.2022
I-17_Friedhofssatzung_neue Gesamtfassung -Arbeitskopie